



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 18.09.2023

Antrag:
Regionale Grünzüge 1: Flächenmäßige Entwicklung visualisieren

Die Stadtverwaltung wird gebeten, mithilfe historischer Unterlagen wie Karten und Luftaufnahmen, ggf. mit wissenschaftlicher Unterstützung, in Form einer Karte darzustellen, wie sich die Regionalen Grünzüge auf Münchner Stadtgebiet und - wegen Münchens Abhängigkeit von der Kalt- und Frischluftzufuhr - auch im Umland seit deren Schaffung flächenmäßig entwickelt haben.

Zwischenzeitlich stattgefundene Erweiterungen der Grünzüge v.a. um Waldflächen¹ sind gesondert zu kennzeichnen und dürfen nicht gegen Verkleinerungen z.B. bei bisherigem Acker- oder Grünland oder sonstigen Kategorien aufgerechnet werden. Zuwächse und Verkleinerungen sind getrennt auszuweisen.

Dabei ist zu visualisieren, wie aktuell geplante Vorhaben in bestehenden Grünzügen sich auf deren Flächengröße auswirken würden, z.B. Freiam, Hachinger Tal, Feldmoching.

Begründung:

Eine Visualisierung erleichtert fundierte Stadtratsentscheidungen im Vergleich zu reinen Textinformationen. Die lebenswichtigen Regionalen Grünzüge schrumpfen auf Münchner Stadtgebiet und im Umland. Um das Ausmaß darzustellen, sind Karten ein adäquates Mittel. Wir bitten die Parteien daher, unserem Antrag zuzustimmen.

Die Stadt München ist im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands stark vertreten. Am 19.09.2023 steht dort eine Bekanntgabe auf der Tagesordnung, in der es um einen Deal u.a. zwischen drei Staatsministerien und den Gemeinden Taufkirchen und Ottobrunn zur Streichung von Flächen aus den Regionalen Grünzügen 10 und 11 geht, um u.a. Raumfahrtunternehmen anzusiedeln.

<https://www.region-muenchen.com/aktuelles/sitzungen/2023/ds2023-5-267pa-19sep>

Damit wird der Stadt München die Kaltluftzufuhr weiter abgeschnitten (u.a. Alpines Pumpen) und zudem der Sinn der Regionalen Grünzüge laut LEP ignoriert. Was sollen Vorschriften, an die sich niemand hält?

Auszug Regionalplan Karte Regionale Grünzüge
des Regionalen Planungsverbands

Das kommt einem Dammbbruch gleich, weil dann alle Umlandgemeinden in die Regionalen Grünzüge bauen können und die Menschen in der Stadt München keine Luft mehr bekommen und mit Überhitzung kämpfen.

Regionale Grünzüge sind unverzichtbare Schutzgüter. Der Wortlaut des höchstrichterlichen Beschlusses vom 24.03.2021, s. Leitsatz 1 bis 4, insbes. 2a, b, e (Schutzparagraf 20a GG) ist deutlich:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

(2a) „Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.“ Wirtschaftsinteressen haben also zunehmend in den Hintergrund zu treten gegenüber Art. 20a GG. Es muss nunmehr regelmäßig gründlich geprüft werden, wie Flächenbedarfe durch Alternativlösungen z.B. architektonischer Art oder Standorte in anderen Regionen befriedigt werden können, bevor in Münchens Regionale Grünzüge gebaut wird.

Die Verkleinerung eines Regionalen Grünzugs kann logischerweise aufgrund der stationären Lage auch nicht durch Ausgleichsflächen ‚geheilt‘ werden.

Die Möglichkeiten zu Ausgleich und Ersatz bei Umwelteingriffen nehmen in Zukunft ohnehin immer weiter ab. Siehe hierzu den Douglaswäldchen-Beschluss des BayVGH (Kiesabbau Planegg b. München, BayVGH, 31. Juli 2023, Az. 2 CS 23.1138) vom 31.07.2023. Darin erläutert das Gericht - sinngemäß - auch, dass wirtschaftliche Interessen nicht mehr zwangsläufig den Vorrang vor Gesundheits- und Umweltschutz haben und schiebt der ‚Salamitaktik‘ einen Riegel vor:

https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/pm_-_kiesabbau_planegg.pdf

Die Randnr. 8 (Zerstörung von Bannwäldern „im Wege einer Salamitaktik“) ist auf die scheinbarweise Zerstörung der Grünzüge übertragbar und zwingt außerdem die Kommunen und die Genehmigungsbehörden künftig zu der Überlegung, ob ein Eingriff an genau dieser Stelle wirklich notwendig ist. Dies muss dann gerichtsfest begründet werden, was jedoch (siehe oben) immer schwieriger wird und immer seltener glaubwürdig möglich ist.

Randnr. 7 („aus dem Gesamtkontext des Bayerischen Waldgesetzes erkennbaren Willen des Gesetzgebers“) ist ebenfalls übertragbar: Regionale Grünzüge wurden von der Verordnungsgeberin (Bay. Staatsregierung) nicht geschaffen, um scheinbarweise eliminiert zu werden.

Initiative:

Dirk Höpner, Planungspolitischer Sprecher

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender

- 1) <https://www.hallo-muenchen.de/interview/interview-christian-breu-muenchen-manager-stammstrecke-autobahn-diesel-verbot-92173865.html>

Anhang: Auf einen Blick – Rechtliche Grundlagen

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Grundlage der Regionalplanung ist das Bay. Landesplanungsgesetz <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLplG>true>, auf dem das Landesentwicklungsprogramm (LEP) basiert, aus dem wiederum die Regionalpläne hervorgehen. Das LEP ist eine Rechtsverordnung, die von der Staatsregierung erlassen wurde und ebenso verbindlich ist wie ein Gesetz, das der Gesetzgeber, also der bayerische Landtag (oder der Bundestag), beschließt. **Ziele (Z) sind verbindlich, müssten also eigentlich eingehalten werden.**

Hierzu das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (kurz: LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziele und Grundsätze) getroffen.

- Ziele sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht.
- Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

<https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

LEP Text (Stand 01.06.2023, abgerufen 17.09.2023)

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf

[Z = Ziel, G = Grundsatz]

hieraus 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

In der zugehörigen Begründung heißt es:

Zu 7.1.4 (B): Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume von Bebauung, gliedern die Siedlungsentwicklung, tragen zur Vermeidung der Zersiedelung bei, verbessern das Bioklima (z.B. durch die Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs) und sichern die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung.

Regionale Grünzüge umfassen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist. Für die Festlegung eines regionalen Grünzugs sind Gebiete geeignet, die mindestens eine der folgenden Funktionen derzeit oder – soweit absehbar – zukünftig erfüllen können:

- die regionale Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume,*
- die Verbesserung des Bioklimas und die Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen oder*
- die Erholungsvorsorge.*

In den Regionalplänen ist für jeden regionalen Grünzug mindestens eine dieser Funktionen festzulegen. Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen. Die regionalen Grünzüge sind in den Regionalplänen als zeichnerisch verbindliche Darstellungen festzulegen.

Regionalplan 14

(abgerufen 17.09.2023) <https://www.region-muenchen.com/regionalplan/text>

Kapitel BII Siedlung und Freiraum (Ziele und Grundsätze): https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Pdf_Downloads/Regionaplan/Texte/Kapitel_BII.pdf

Z 4.6.1 „Regionale Grünzüge dienen

- der Verbesserung des Bioklimas und de Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches*
- der Gliederung der Siedlungsräume*
- der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und in siedlungsnahen Bereichen.*

Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.“

Kapitel BII (Begründung) https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Pdf_Downloads/Regionaplan/Texte/Kapitel_BII_Begrueundung.pdf

Siehe v.a. zu Z 4.6 Freiraumsicherung (Seite 12 Abs. 5 bis S. 17 Abs. 1)

zu Z 4.6.1' (S. 12 Abs. 6): *„Die Notwendigkeit der Ausweisung von regionalen Grünzügen ist insbesondere dort gegeben, wo ein erheblicher Siedlungsdruck zu verzeichnen ist. In der Region München werden gem. LEP 7.1.4 (Z) deshalb regionale Grünzüge ausgewiesen.“*

S. 16 Abs. 5: *„Bei wesentlichen Eingriffen in den Regionalen Grünzug ist in der Regel der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München zu befassen.“*
(→ Anm. d. Verf.: betrifft den geplanten Eingriff auf Antrag der Gemeinde Taufkirchen, Befassung des Ausschusses am 19.09.2023)

Anhang zu Kapitel BII zu Z 4.6.1 Regionale Grünzüge (ab Seite 23 der Begründung)

Funktionsbeschreibung jedes einzelnen der 16 Regionalen Grünzüge

Kapitel AI Begründung (Klimawandel und Lebensgrundlagen):

https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Pdf_Downloads/Regionaplan/Texte/Kapitel_AI_Begrueundung.pdf

Zu G 4.1 Der Klimawandel ist auch für die Region München eine Herausforderung. Eine kompakte, funktional gemischte Raumstruktur vermeidet Verkehr, ist energieeffizient und mindert den Flächenverbrauch. Sie minimiert die klimawirksamen Emissionen und sorgt durch das geringere Maß der Versiegelung zusammen mit Durchgrünungsmaßnahmen für ein besseres Lokalklima. Weniger versiegelte Fläche wirkt sich auch bei Hochwasserereignissen durch mehr Möglichkeiten der Retention und Versickerung günstig aus. Deshalb ist es auch von Bedeutung, Maßnahmen zur Entsiegelung von bereits versiegelten Flächen zu ergreifen.

Zu G 4.2 Freiflächen erfüllen vielfältige Funktionen und tragen maßgeblich zur Lebensqualität und zum Wohlbefinden bei. Als land- und forstwirtschaftliche Flächen liefern sie Nahrungsmittel, Bau-, Werk und Brennstoffe. Sie gliedern unsere Siedlungsflächen, prägen das Landschaftsbild und fördern Identifikation und Heimatgefühl. Sie dienen der aktiven und passiven Erholung und haben eine wichtige Funktion für den Natur- und Wasserhaushalt. Im Zuge des Klimawandels rücken zunehmend ihre bioklimatische Funktion und ihre Hochwasserschutzfunktion in den Fokus. Der Erhalt und Schutz der Freiflächen ist daher gerade in einer Wachstumsregion wie München von herausragender Bedeutung.

Zu Z 4.3 Mit dem Klimawandel nehmen im Sommer die Hitzetage und damit die Wärmebelastung insbesondere in den Siedlungsbereichen zu. Diese heizen sich als Wärmeinseln besonders stark auf. Feuchtwiesen, Waldgebiete, verbliebene Moorflächen sind daher als wichtige Kaltluftproduzenten, zusammen mit den Frischluftleitbahnen, insbesondere Fluss- und Bachtäler, zur besseren Luftzirkulation von besonderer Bedeutung und daher zu erhalten. Der Klimawandel bedingt aber nicht nur einen Temperaturanstieg, auch extreme Wetterereignisse treten häufiger und mit größerer Intensität auf. Bei Hochwasserereignissen ist es von großer Bedeutung,

dass Freiflächen als Retentions- und Pufferflächen erhalten werden. Freiflächen, insbesondere in bereits stark versiegelten Bereichen, vermindern auch die Gefahr von Sturzfluten infolge von Starkregenereignissen. Generell ist ein bewusster, nachhaltiger Ressourcenumgang erforderlich.

**Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im
Regionalplan, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 10. Juli 2006 Az.: 9409 - IX/3b - 29 117/05

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Rechtsgrundlagen/Richtlinien_Planzeichenkatalog_20060710.pdf